

AZ: 123 le

**Mitteilung-Nr.: 0345/2003/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.02.2008	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Beantwortung der Kleinen Anfrage von  
Frau Bühse zu TOP 5.1 der Sitzung des  
Bau-, Planungs- und Umweltausschusses  
am 07.02.2008  
hier: Grundwasseraufbereitungsanlage auf  
dem Grundstück hinter dem Gesundheits-  
amt**

**B e g r ü n d u n g :**

**Vorbemerkung:**

Die Stadt Neumünster hat die Grundwasseraufbereitungsanlage nicht errichtet, sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und zum Einleiten von Wasser erteilt.

Die Anlage wurde im Zusammenhang mit der Sanierung eines Grundwasserschadens, der vom ehemaligen Betriebsgelände der AEG ausgeht, errichtet. Anlagebetreiber ist die EHG, als Nachfolgesellschaft der AEG.

**1. Frage:**

Aus welchem Grund wurde hier die Anlage installiert? Gibt es weitere städtische Flächen, auf denen auch noch die Möglichkeit besteht, diese Anlage zu betreiben, z. B. im Bereich der Theodor-Litt-Schule?

**Antwort:**

Die Anlage wurde an bekannter Stelle errichtet, weil so ein bestehendes Rohrleitungsnetz unmittelbar genutzt werden konnte. Ein Sanierungsbrunnen befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Anlage. Die Ableitung in die Schwale ist ohne aufwändiges Rohrleitungssystem möglich. Die Leitungen konnten insgesamt kurz gehalten werden. Das Grundstück ist im Besitz der Stadt Neumünster

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet auch andere geeignete Flächen, allerdings wären diese Flächen erst zu erschließen und ein entsprechendes Leitungsnetz zu erstellen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und nicht angemessen erscheint.

2. Frage:

Aufgrund welcher Bestimmungen ist es erforderlich, das Grundwasser aufzubereiten? Wie lange muss die Anlage noch betrieben werden?

Antwort:

Das Grundwasser ist mit leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) verunreinigt. Die Pflicht zur Sanierung ergibt sich aus dem Landeswassergesetz, Bundesbodenschutzgesetz und verschiedenen technischen Regelwerken. Das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser stellt eine Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar (§ 2 bis § 7 a WHG). Diese Benutzung ist durch die zuständige Behörde zu genehmigen und ggf. mit Auflagen zu versehen, sofern die Benutzung geeignet ist, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Durch diese Auflagen, in diesem Fall die Aufbereitung des Wassers, wird verhindert, dass das Wasser bei der Wiedereinleitung in die Schwale zu einer schädlichen Veränderung des Gewässers führt.

Die Laufzeit der Anlage ist zzt. noch nicht bestimmbar. Sie richtet sich nach der Entwicklung der Schadstoffe im Grundwasser.

3. Frage:

Wann wurde der Schaden verursacht und durch wen? Ist der Verursacher eindeutig festgestellt?

Antwort:

Der Schaden wurde durch die AEG vor über 20 Jahren verursacht. Die Stadt Neumünster wurde 1988 hierüber informiert. Der Verursacher ist eindeutig festgestellt.

4. Frage:

Wer trägt die Kosten?

Antwort:

Die Kosten werden durch die Versicherung des Verursachers bzw. den Verursacher selbst getragen. Die Stadt Neumünster trägt keine Kosten für die Anlage.

5. Frage:

Der Betrieb der Anlage verursacht Lärm. Welcher Lärmpegel wurde bei Tag und Nacht gemessen? Entspricht der Wert den Lärmschutzbestimmungen für ein Wohngebiet?

Antwort:

Gemäß Auflage in der wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Lärmimmissionen auf maximal zulässige 40 dBA begrenzt. Nach Messungen durch den Betreiber werden diese auch eingehalten. Die zulässige Lärmbelastung wurde in Rücksprache mit der Bauaufsicht festgelegt.

6. Frage:

Wo stand die Anlage vorher? Warum ist sie dort entfernt worden?

Antwort:

Die Anlage ist neu errichtet worden. In den vergangenen Jahren wurde das verunreinigte Grundwasser über eine Rohrleitungsanlage zum ehemaligen AEG-Gelände geleitet. Die bestehende Rohrleitungsanlage ist irreversibel verkrustet und nicht mehr leistungsfähig. Die Anordnung einer neuen Leitung ist unverhältnismäßig. Eine Gefährdung von Personen, die in der Nähe der Grundwasserreinigungsanlage wohnen oder sich dort aufhalten, ist nicht gegeben.

Im Auftrage

Kautzky